

Berichterstatter: Landgerichtsrat

Dr. Weuzel

Zentralprüfungsamt?
Ja — Nein
Falls ja: P—K—V
Unterschrift:

16. RC
2574
Beiakten zur Akte
~~16 RC 85/60~~
des Landgerichts Kiel
Eingereicht Bl. 47 d. A.

Termine:
~~16/9 12~~
~~17/2, 15/2~~
~~29/7, 11~~
~~26/8, 12~~
~~15/9, 10/2~~
~~14/10, 12 3/4~~

~~2/12, 12~~
~~5/12, 9~~

Landgericht Kiel

~~Wiedergutmachungsamt~~ — Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Antragsteller:

Friede

Bevollmächtigter:

Vollmacht:

I. Rechtszug: RA.

Dr. Weuzel

Bl.

8

Armenrecht bewilligt

Bl.

II. Rechtszug: RA.

in Krüll

Bl.

Antragsgegner:

Fa. Schenker u. Co

Bevollmächtigter:

Vollmacht:

I. Rechtszug: RA.

Dr. Stammeier

Bl.

54, 57

Armenrecht bewilligt

Bl.

II. Rechtszug: RA.

Bl.

wegen Rückerstattung von ~~eines~~

Werkzeug

Wert:

Wertfestsetzung Bl.

Beschlüsse

des I. Rechtszuges Bl.

27, 181

des II. Rechtszuges Bl.

Verbündeten mit
16 RC 69/51

~~16 RC~~

~~122~~

~~15 JR~~

~~52~~

7953

Weggelegt 19 55

Aufzubewahren - dauernd -

Leipzig, Krimm 2 AA: 12. 12. 1949.

A b s c h r i f t .

MGAF/C

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz I der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

9

Örtliche Lage des Vermögens:

- a) Land: Schleswig-Holstein b) Kreis: Kiel c) Gemeinde: Kiel

Personalien des Antragstellers:

- a) Familienname: F R I E D E
- b) Vorname: Max
- c) Anschrift: 118-09, 83rd Avenue, Kew Gardens 15, New York
- d) Geburtsdatum u. Geburtsort: August 17, 1880 Bocholt (Westphalia)
- e) Staatsangehörigkeit: United States
- f) Beruf: Retired
- g) Ausweis-Nummer:
- h) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist:

I. Unbewegliches Vermögen.

- a) Nähere Bezeichnung des Vermögens: Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme:
- b) Örtliche Lage des Vermögens:
- c) Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register:
- d) Angaben über Folgendes:
 - i) Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
 - ii) Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
 - iii) Welche Gegenleistung wurde im letzten Fall gewährt?
- e) Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist:
- f) Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- g) Sonstige sachdienliche Angaben:

II. Unbewegliches Vermögen;

- a) Nähere Bezeichnung des Vermögens
Two liftvans, marked H.J. 660/661
containing household effects, linen, silverware and valuable paintings
- Geschätzter Wert am Tage
der Wegnahme:
9.000,00
- b) Örtliche Lage des Vermögens: Kiel
- c) Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register:
- d) Angaben über Folgendes:
- Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet? Confiscated, without payment
 - Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
 - Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?
- e) Name und jetzige Anschrift der Personen, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
Schenker & Co., G.m.b.H., Luebeck
- f) Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von e)
Oberfinanzpraesident Kiel
- g) Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können:
- h) Sonstige sachdienliche Angaben: The two liftvans were stored with the Black Diamond Line in Rotterdam, Holland, and were taken away by Schenker & Co., Luebeck, and turned over to Oberfinanzpraesident Kiel

Bemerkung: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter bekannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen).

Dr. Hellmuth Krengel, Detmolderstraße 10, Bielefeld

Alle Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Unterschrift: gez. Max Friede

Datum: December 5, 194



für richtige Abschrift!
Krengel, Hebr.

-Beglaubigte Abschrift-
von beglaubigter Abschrift:

Der Oberfinanzpräsident Schleswig-Holstein
Verwaltung für Reichs- und Staatsvermögen
und Landesamt für Vermögenskontrolle

O 5210 VI B - 34/342

Kiel, den 1. Juni 1950

3

Betr.: Rückerstattungssache Friede

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.3.50 - 15 J.R. 36/50

Anlage: 1 Durchschlag dieses Schreibens

Das Umzugsgut des Berechtigten Max Friede ist verpackt in zwei Liftvans Nr. H.J. 660 und 661- etwa Mitte 1942 von Rotterdam, wo die Liftvans eingelagert worden waren, weil infolge des Kriegsausbruches keine Möglichkeit mehr zur Verschiffung nach Übersee bestand, nach Lübeck verbracht worden und dort nach ministerieller Weisung verwertet worden. Die Verwertung wurde in der Weise vorgenommen, daß Möbel, Haus- und Küchengeräte, Kleidungsstücke, Wäsche u.ä. zum Taxwert an Fliegergeschädigte, Umsiedler und vertriebene Auslandsdeutsche abgegeben wurden, während Wertgegenstände aus Edelmetallen und dergl. an die Städt- Pfandleihanstalt Abt. III -Zentralstelle- Nerlin N.W.4, Elsässerstr.74 abgeführt und wertvolle Bilder und Kunstgegenstände einem Museum überwiesen wurden.

Die Verwertungsabrechnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Finanzamt Lübeck dem Oberfinanzpräsidenten in Kiel vorgelegt worden. Hier sind sie gelegentlich des Fliegerangriffs am 26./27. August 1944 verbrannt- Auch die beim Finanzamt Lübeck zurückbehaltenen Unterlagen sind sämtlich infolge der Kriegereignisse vernichtet worden. Es konnte deshalb abgesehen von zwei Ölbildern- über den Verbleib der Gegenstände nichts ermittelt werden, trotzdem die Ermittlungen nach dem Verbleib auf Grund eines Antrages des Berechtigten schon bald nach Kriegsende eingesetzt haben und systematisch durchgeführt wurden. Die beiden vorerwähnten Ölbilder, nämlich

Jan Hackaert, Parklandschaft mit Reitern und Hunden und Tintoretto, Porträt eines venezianischen Senators sind im St. Annen-Museum der Hansestadt Lübeck ausfindig gemacht worden. Sie wurden trotz des Hinweises auf den geltend gemachten Rückerstattungsanspruch des früheren Eigentümers im Januar 1947 von dem Holländer Verscoor van Nisse von der Royal Netherlands army CGR Unit in Hamburg im Einvernehmen mit Mr. Philipp von Monuments Fine Arts and Archive Education Branch 609 HQ in Hamburg mitgenommen. Die Bilder sollen nach Amsterdam verbracht worden sein.

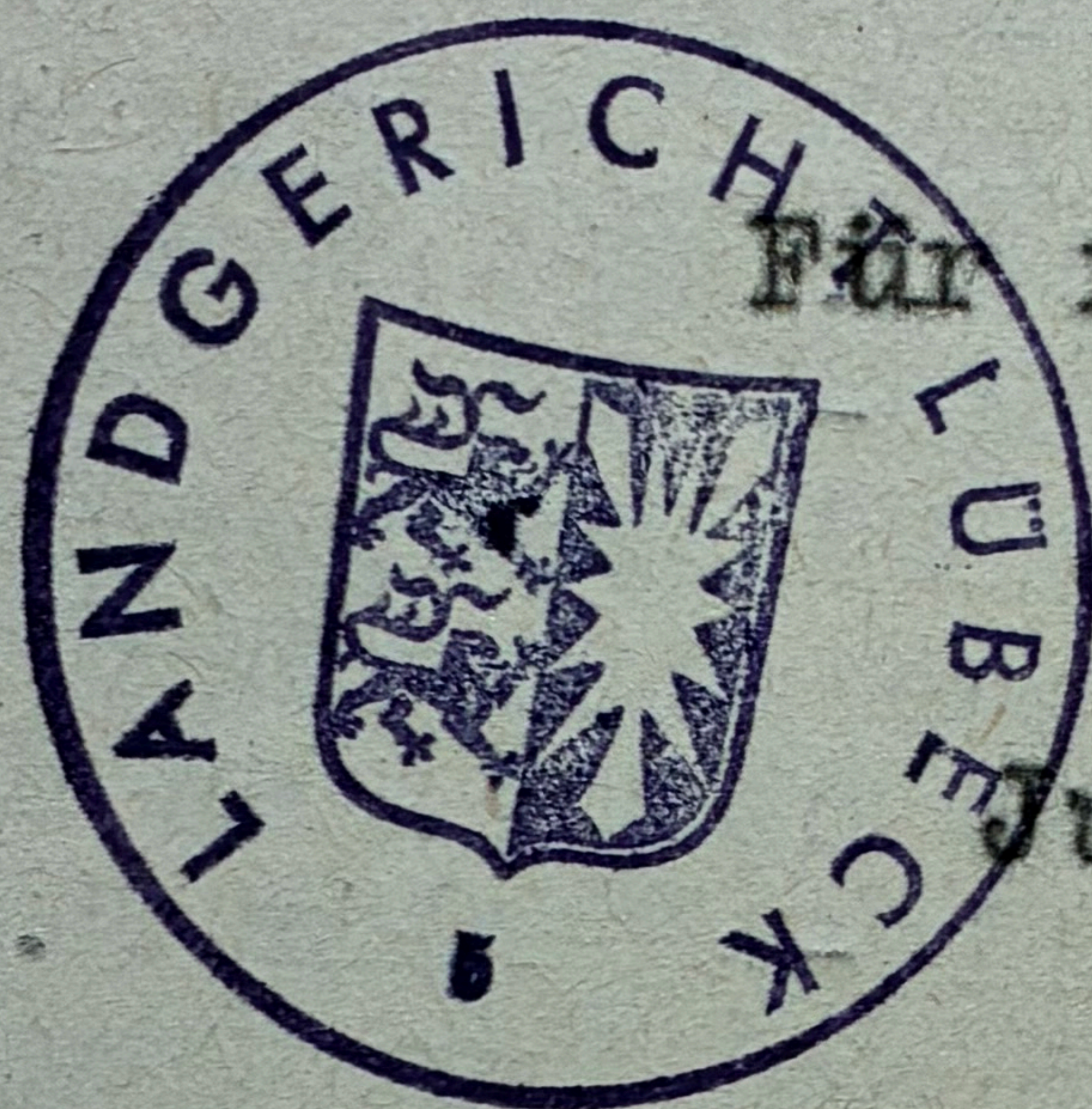
Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß die hiermit geforderten Gegenstände sich nicht mehr in meiner Verwaltung befinden. Auf Grund der Anordnungen des Landesministers für Finanzen über die Abgrenzung der Arbeiten in Wiedergutmachungssachen bin ich somit zur Abgabe der Erklärung zum Rückerstattungsantrag nicht befugt. Sie ist vom Landesminister für Finanzen abzugeben (Hinweis auf das diesbezügliche, an alle Wiedergutmachungsämter des Landes Schleswig-Holstein gerichtete Schreiben der Landesregierung Schleswig-Holstein -Landesminister für Finanzen- vom 9.2.50 - Og 239 - 107 -II/11).

Ich bitte deshalb, den Rückerstattungsantrag dem Landesminister für Finanzen zur Erklärung zuzustellen. Der Landesminister für Finanzen hat einen Durchschlag dieses Schreibens erhalten.

Im Auftrage

(IS) . . . gez.: Dr. S p e r l i n g .

Beglaubigt:
gez.: Unterschrift
Angestellter.



Für richtige Abschrift:

Richter

Justizangestellter.

Beglaubigte Abschrift:

Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister für Finanzen.

Og. 2 3 9 - 4 7 4 - II/34
(Bei Zuschriften bitte Geschäftszeichen angeben)

(24b) Kiel, den 15. Juni 1950
Düsternbrooker Weg 70/90
Landeshaus
Fernspr. Nr. 21051, 21431, 21481
und 22531

A n

das Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht

in K i e l

Betr.: Rückerstattungssache F r i e d e .

Bezug: Dort. Schreiben vom 5.6.1950 - 15JR ~~XXXXXX~~ 36/50

Anlg.: 2 Durchschriften.

Zu dem mir mit o.a. Schreiben zugeleiteten Rückerstattungsantrag nehme ich wie folgt Stellung:

Irgendwelche Unterlagen, die sich auf die zurückgeforderten Vermögensgegenstände beziehen, konnten von mir nicht aufgefunden werden. Die im Rückerstattungsantrag gemachten Angaben lassen indessen die Möglichkeit zu, daß die fraglichen Vermögenswerte zur sogenannten "Holland-Aktion" gehört haben.

Mit der "Holland-Aktion" hat es folgende Bewandnis:

Infolge des Kriegsausbruchs konnte das bei Beginn des Krieges sich noch in Rotterdam in Lifts verwahrte Auswanderergut nicht mehr nach Übersee verschifft werden und wurde deshalb eingelagert. Nach der Besetzung Hollands durch deutsche Truppen wurden diese Lifts beschlagnahmt und im Laufe des Krieges bombengeschädigten Städten, so unter anderem auch der Stadt Lübeck zur Verfügung gestellt mit dem Zweck, ausgebombte Familien mit Einrichtungsgegenständen zu versehen.

Die für die Stadt Lübeck bestimmten Lifts (etwa 100 Stück), deren Spedition die Firma Schenker & Co. G.m.b.H. durchgeführt hat, wurden in Schuten auf dem Wasserwege nach Lübeck verfrachtet. Hier übergab die vorgenannte Firma die Ladungen dem Finanzamt, welches mit der Durchführung der Verwertung beauftragt worden war.

Die Gegenstände wurden von Beamten des Finanzamtes ausgepackt und gesichtet. Hierbei wurde festgestellt, daß ein Teil der Lifts bereits erbrochen und ausgeraubt waren. Einzelne Sachen, insbesondere Textilien, waren infolge der Witterungseinflüsse während der langen Lagerzeit so verdorben, daß sie als nicht mehr verwendbar dort fortgeworfen werden mussten.

Gold-

Gold- und Silberwaren wurden besonders aussortiert und der Staatlichen Pfandleihanstalt in Berlin zugeleitet.

Die in Lübeck gebliebenen Gegenstände wurden abgeschätzt, zwar Bilder und sonstige Gegenstände durch den damaligen Leiter des Lübecker Museums, Prof. Schröder und durch den Kunsthändler Oldag, die anderen Sachen durch den vereidigten Taxator Pump, Lübeck.

Erhalten geblieben sind beim Finanzamt Lübeck und Herrn Pump lediglich die von Letzterem festgehaltenen rechnungsmäßigen Zusammenstellungen über die Höhe des Erlöses aus Verkauf und Versteigerung. Die Nummern der einzelnen Lots werden hierin allerdings nicht benannt.

Der Gesamterlös der "Holland-Aktion" betrug RM. 600.818,26. Der Erlös ist an die Reichshauptkasse abgeführt und dort vereinnahmt worden.

Im übrigen verweise ich auf die Stellungnahme des Herrn Oberfinanzpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein vom 1.6.50 - O 50 VI B - 34/342-.

Ich bin der Auffassung, daß es sich bei den im Zuge der Holland-Aktion veräußerten Gegenständen um nicht feststellbare Vermögensgegenstände im Sinne des Art. 1 REG handelt, so daß der Antragsteller leider keine Möglichkeit hat, seine Ansprüche hinsichtlich der im Rückerstattungsantrag verzeichneten Gegenstände im Rahmen des REG durchzusetzen.

Abschließend weise ich darauf hin, daß nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung das Deutsche Reich als Rechtspersönlichkeit auch nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland weiter besteht. Rückerstattungsansprüche sind daher nach wie vor gegen das Reich zu richten, solange keine Übernahme der Rechtsverbindlichkeiten durch den Bund oder die Länder erfolgt ist. Zwar gem. Art. 134 GG. das Vermögen des Reiches grundsätzlich Bundesvermögen. Eine Übernahme dieses Vermögens durch den Bund ist jedoch bis heute noch nicht erfolgt. Ebensowenig ist in dem Grundgesetz die Haftung für Schulden des Reiches geregelt. Eine derartige Haftung wird wohl in dem in Absatz 4 Art. 134 GG. vorgesehenen Bundesgesetz vorbehalten bleiben.

Nach den vorstehenden Ausführungen besteht auch eine Haftung des Landes Schleswig-Holstein nicht. Eine solche Haftung kann weder auf Rechtsnachfolge bezüglich des Reichsvermögens noch auf Vermögensübernahme gestützt werden.

5

Ob und inwieweit im vorliegenden Falle Schadensersatz-oder Bereichungsansprüche geltend gemacht werden können, muß einer späteren Regelung vorbehalten bleiben.

Im Auftrage

gez.: v. J o u a n n e .



Für richtige Abschrift:

Richter

Justizangestellter.

6

-Beglaubigte Abschrift-:

Dr. jur. K r e n g e l
Rechtsanwalt und Notar

Dr. jur. D r ü l l
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht.
Fernspr. 31 20

----- (21a) Bielefeld, Detmolder-Straße 10
den 31. Juli 1950 //Sch.

A n d a s
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
K i e l

In Sachen F r i e d e
15 JR 3 6 / 5 0

teilt uns der Bevollmächtigte des Antragstellers, Herr Counselor at Law Simon, 140 Nassau Street New York 7, N.Y., folgendes mit:
Unmittelbar nach dem Einmarsch der Alliierten in Deutschland habe er durch Herrn Dr. W. Koenemann in Berlin-Charlottenburg 9, Marienburger-Allee Nachforschungen nach den Lifts des Herrn Max Friede anstellen lassen. Mit Schreiben vom 10.6.1946 hat Herr Dr. Koenemann ihm mitgeteilt, daß anhand der noch aufgefundenen Rechnungen der Zweigniederlassung der Firma Schenk & Co. vom 23.2.1943 die beiden Lifts des Herrn Max Friede seinerzeit in Lübeck angekommen seien. Nachforschungen beim Oberfinanzamt Kiel sowie beim Finanzamt Lübeck seien erfolglos geblieben, da sämtliche Akten betr. die sogenannte Hollandaktion vernichtet seien. Nach Mitteilung des Herrn Dr. Koenemann sind Möbel, Haus- und Küchengeräte, Kleidungsstücke usw. zumeist dem Städt. Wirtschaftsamt Lübeck überwiesen worden, während Wertgegenstände, Edelmetalle an die städt. Pfandleihanstalt Abt. II in Berlin abgeführt seien. Wir sind bemüht, noch weitere Informationen von unserem Mandanten zu erhalten und kommen auf die Angelegenheit zu gegebener Zeit zurück.

Stempek:

Die Rechtsanwälte
Dr. Krenzel und Dr. Drüll durch:

Gez.: Drüll.



Für richtige Abschrift:
Richter
Justizangestellter,

- Beglaubigte Abschrift -

Dr. jur. K r e n g e l
Rechtsanwalt und Notar

Dr. jur. D r ü l l
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Fernspr. 31 20

(21a) Bielefeld, Detmolder Straße 10
den 3. Juli 1951
S.F.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
K i e l

In der Rückerstattungssache Friede./Deutsches Reich
- 16 R C 69/51 -

überreichen wir in Erledigung der dortigen Verfügung vom 12.5.1951
Vollmacht unseres Mandanten.

Zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Schleswig-Holstein vom
12.2.1951 nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Nach einem Bericht des Rechtsanwalts Dr. Könemann vom 10.10.1946
sind ausweislich der bei der Firma Schenker & Co. G.m.b.H. aufgefundenen
Rechnungen vom 23.2.1943 die beiden Lifts des Herrn Richard
Friede in Lübeck angekommen. Zum Nachweis des Inhalts legen wir ei-
ne Aufstellung der Devisenstelle des Oberfinanzpräsidenten Westfalen
in Münster vom 27.1.1939 in Abschrift vor. Die darin aufgeführten Ge-
genstände wurden in Lübeck dem dortigen Finanzamt zur Verfügung ge-
stellt und verwertet. Insoweit ist der Entziehungstatbestand des Rück-
erstattungsgesetzes hinreichend begründet. Inwieweit sich die Gegenstän-
de heute noch ermitteln lassen, ist fraglich. Es müßte jedoch zum
mindesten möglich sein, den Verbleib der vier wertvollen Ölgemälde un-
sres Mandanten festzustellen. Zwei dieser Gemälde, die von der hollän-
dischen Kommission beschlagnahmt waren, hat unser Mandant inzwischen
unter erheblichen Kostenaufwendungen und nach Verlust der wertvollen
Rahmen zurückerhalten. Er ist mit Recht der Ansicht, daß es möglich
sein muß, auch die beiden anderen Bilder ausfindig zu machen.

Sämtliche Bilder befanden sich bei der Ankunft in Lübeck in derselben
verschlossenen Kiste. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß ausge-
rechnet die Bilder von Metsu und Morrelse gestohlen sein sollten, wäh-
rend die viel wertvolleren von Tintoretto und Hackaert in der Kiste
zurückgeblieben und dann später von dem Museumsdirektor in Lübeck in
Verwahrung genommen werden konnten. Unserem Mandanten ist es in erster
Linie daran gelegen, seine kostbaren Bilder zurückzuerhalten. Er ist
nicht gewillt, auf seinen Anspruch zu verzichten, solange nicht alle
erdenklichen Schritte zur Auffindung der Bilder unternommen sind.

Wir wiederholen daher unseren Antrag aus dem Schriftsatz vom 6.4.1951
und bitten, eine erneute Aussage aller in Frage kommenden Personen
über den möglichen Verbleib der Bilder herbeizuführen und gegebenen-
falls die Möglichkeit zu überprüfen, die Bilder ausschreiben zu lassen.

II. Die Ansicht von Harmening, daß mein Rückerstattungsanspruch dann
nicht gegeben sei, wenn die Vermögensentziehung im Ausland stattgefunden
habe, wird bestritten (vergl. OLG Frankfurt vom 15.7.1949 in NJW
1949 S.19; WK Frankfurt vom 28.7.1949; von Godin, Anm. 6 zu
Art. 1). Nach Ansicht der zuletzt zitierten Entscheidungen soll es für
die Frage des Rückerstattungsanspruches auf den Ort der Entziehung
überhaupt

überhaupt nicht ankommen.

Wir sind jedoch der Meinung, daß eine Entscheidung dieser Streitfrage für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung ist. Es steht nämlich einwandfrei fest, daß die Lifts unseres Mandanten aus Holland abtransportiert und nach Lübeck gebracht worden sind. Dort wurden sie dem Eigentümer nicht zur Verfügung gestellt sondern im Auftrage des Finanzamtes Lübeck verwertet. Daraus folgt, daß die Entziehung in Deutschland, und zwar in Lübeck erfolgte und die Zuständigkeit der dortigen Wiedergutmachungskammer damit begründet

III. Daß entgegen der Auffassung der Oberfinanzdirektion Schleswig-Holstein die Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Entziehung im Sinne des Rückerstattungs-Gesetzes vorliegen, bedarf u.E. keiner näheren Begründung, denn es steht außer Frage, daß die Auswanderung unseres Mandanten nicht auf seinen eigenen freiwilligen Entschluß beruhte, sondern darauf, daß die Verhältnisse für ihn in Deutschland immer unerträglich wurden. Wir müssen insoweit die Ausführungen des Antragstellers auf das Entschiedenste zurückweisen. Es ist nicht erforderlich, warum die Versteigerung der Sachen erfolgt sein sollte, wenn nicht aus dem Grunde, daß es sich dabei um jüdisches Vermögen gehandelt hat.

Mit einer Aussetzung des Verfahrens kann sich unser Mandant nicht einverstanden erklären. Die bisher noch ausstehende gesetzliche Regelung über die Frage der Rechtsnachfolger für bindlichkeiten des früheren Deutschen Reichs steht u.Edem Gang des Verfahrens nicht im Wege, da diese Frage offen gelassen werden kann. Wir beantragen daher

die Rückerstattung der dem Antragsteller entzogenen Vermögensgegenstände anzuordnen
hilfsweise für den Fall, daß diese nicht mehr aufzufinden sind, festzustellen,

daß das Deutsche Reich oder sein Rechtsnachfolger gem. Art. 26 Abs. 2 zum Ersatz des aus der Entziehung der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände des Antragstellers entstandenen Schadens verpflichtet ist.

Weitere Ausführungen über die Höhe des Schadens behalten wir uns ausdrücklich vor.

Stempel: Die Rechtsanwälte
Dr. Krenkel und Dr. Drüll
durch:

Gez.: Dr. Drüll.



Für richtige Abschrift:

Richter

Justizangestellter.

Der
i.
Tgb
Akt

Die
gut
Dev

Die
Zol
Aus
ben
lin
Ste
Anl

A n
Zol
B o

(Aus